

*Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Kriens*

vom

**Entwurf
des Gemeinderates
vom 04.04.2007**

gültig ab 01.01.2008

Nr. 0111

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Begriff, Gemeindegebiet	4
§ 2	Funktion und Handlungsgrundsätze	4
§ 3	Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 4	Information und Kommunikation	4
II.	ORGANISATION DER GEMEINDE	5
§ 5	Organe und Gremien	5
§ 6	Unvereinbarkeit	5
§ 7	Ausstand	5
§ 8	Erlöschen des Mandates	5
§ 9	Amtsverschwiegenheit	5
§ 10	Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen	6
§ 11	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	6
§ 12	Stimmberechtigte	6
§ 13	Wahl- und Abstimmungsverfahren	6
§ 14	Wahlen	6
§ 15	Gemeindeinitiative	6
§ 16	Referendum	7
§ 17	Konstruktives Referendum	7
§ 18	Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 19	Volksmotion	8
§ 20	Petition.....	8
§ 21	Mitgliederzahl und Wahl	8
§ 22	Fraktionen.....	8
§ 23	Geschäftstätigkeit	9
§ 24	Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb	9
§ 25	Politische Planung	9
§ 26	Wahlen	9
§ 27	Sachgeschäfte	10
§ 28	Politische Kontrolle und Steuerung	10
§ 29	Ausschliessliche Kompetenz	11
§ 30	Referendumpflichtige Geschäfte	11
§ 31	Finanzkompetenz.....	12

§ 32	Zusammensetzung	13
§ 33	Organisation und Geschäftstätigkeit.....	13
§ 34	Funktion und Aufgaben	13
§ 35	Finanzkompetenz.....	13
§ 36	Aufgaben und Organisation	15
§ 37	Externe Revisionsstelle	15
§ 38	Schulpflege.....	15
§ 39	Weitere Kommissionen des Einwohnerrates	15
§ 40	Kommissionen des Gemeinderates.....	16
III.	GEMEINDEVERWALTUNG.....	16
§ 41	Grundsätze und Organisation	16
§ 42	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	16
IV.	FINANZHAUSHALT	16
§ 43	Zuständigkeit	16
§ 44	Voranschlag.....	17
§ 45	Rechnungsablage.....	17
§ 46	Finanz- und Aufgabenplan	17
V.	ZUSAMMENARBEIT	17
§ 47	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen	17
§ 48	Übertragung von Aufgaben.....	17
§ 49	Zuständigkeit	18
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 50	Inkrafttreten.....	18

Die Gemeinde Kriens

gibt sich, gestützt auf § 87 der Staatsverfassung und §§ 6 und 110 des Gemeindegesetzes, folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff, Gemeindegebiet

Kriens ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

§ 2 Funktion und Handlungsgrundsätze

¹Die Gemeinde Kriens ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Gemeindegebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

²Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl und unter Einbezug aller Bevölkerungsgruppen, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

§ 3 Öffentlichkeitsprinzip

¹Jede Person mit Wohnsitz in Kriens hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente.

²Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

§ 4 Information und Kommunikation

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

II. ORGANISATION DER GEMEINDE

1. Allgemeines

§ 5 Organe und Gremien

¹Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. der Einwohnerrat,
3. der Gemeinderat,
4. die Bürgerrechtskommission.

²Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen.

§ 6 Unvereinbarkeit

¹Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Einwohnerrat angehören.

²Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Gemeinderates sein.

³Das Gemeindepersonal darf weder Mitglied des Gemeinderates noch des Einwohnerrates oder der externen Revisionsstelle sein.

§ 7 Ausstand

Für alle Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Ausstandsgründe.

§ 8 Erlöschen des Mandates

¹Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde oder wird sie bevormundet, scheidet sie aus dem Amt aus.

²Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben.

§ 9 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.

ren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen.

§ 10 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

¹Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Leistungen wird der Wert durch Kapitalisierung ermittelt. Bei zeitlich unbegrenzten Leistungen ist das Zehnfache eines Jahresbetrags massgebend.

²Bei Grundstücksgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

³Kann der Wert eines Geschäfts gemäss den Absätzen 1 und 2 nicht festgestellt werden, wird er von einer vom Einwohnerrat bezeichneten Kommission bestimmt.

§ 11 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Einwohnerrat, der Gemeinderat und die Bürgerrechtskommission sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Stimmberechtigten

§ 12 Stimmberechtigte

¹Alle stimmbfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt.

²Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

§ 13 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

§ 14 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat und den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

§ 15 Gemeindeinitiative

¹Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

²Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbogen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und der Gemeinde eingereicht werden.

³Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf - und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.

§ 16 Referendum

¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

²Das fakultative Referendum kommt zustande

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

§ 17 Konstruktives Referendum

¹Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumpflichtigen Beschluss verlangt werden.

²Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegenentwurf abgestimmt.

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

¹Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

²Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

§ 19 Volksmotion

¹100 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

²Die Motionäre oder Motionärinnen sind nicht berechtigt, ihre Begehren vor dem Einwohnerrat mündlich zu begründen.

³Die Volksmotion kann nicht in ein Postulat umgewandelt werden.

⁴Im Übrigen ist die Volksmotion wie eine parlamentarische Motion zu behandeln.

§ 20 Petition

¹Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

²Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

3. Der Einwohnerrat

§ 21 Mitgliederzahl und Wahl

¹Der Einwohnerrat besteht aus 30 Mitgliedern.

²Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat im Verhältniswahlverfahren (Proporzverfahren) für die Dauer von vier Jahren.

³Die Legislaturperiode beginnt am 01. September des Wahljahres.

§ 22 Fraktionen

¹Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Partei. Angehörige verschiedener Parteien, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

²Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 23 Geschäftstätigkeit

¹Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

²Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind innert fünf Tagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵Der Einwohnerrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 24 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb

¹Der Einwohnerrat ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ der Gemeinde.

²Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,
- c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

§ 25 Politische Planung

¹Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung folgende Aufgaben:

- a. die Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss, unter Vorbehalt des Referendums,
- b. die Kenntnisnahme des Jahresprogramms, des Finanz- und Aufgabenplans, allfälliger Planungsberichte und eines allfälligen Leitbildes in ausschliesslicher Kompetenz.

²Der Einwohnerrat kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 26 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Bürgerrechtskommission,
- b. das Urnenbüro,
- c. die einwohnerrätlichen Kommissionen,
- d. die Delegierten der Gemeinde in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

§ 27 Sachgeschäfte

¹Der Einwohnerrat erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- a. die Rechtsetzung, unter anderem:
 - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
 - Erlass und Änderung von Reglementen,
 - Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,
- b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. § 31),
- c. die Beschlüsse über die Veränderung im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

²Er bestimmt in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

§ 28 Politische Kontrolle und Steuerung

¹Der Einwohnerrat übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. die nachträgliche Entlastung für Nachtrags- und Zusatzkredite, die der Gemeinderat aufgrund seiner ausschliesslichen Kompetenz beschlossen hat,
- c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Gemeinderates,
- d. die Kenntnisnahme folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Gemeinderates,
 - Berichte des Gemeinderates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
 - Bericht der externen Revisionsstelle,
 - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen,

- e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

²Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 29 Ausschliessliche Kompetenz

Der Einwohnerrat ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. §§ 26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des Einwohnerrates,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Petitionen und Volksmotionen,
- e. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
- f. Genehmigung der Organisationsverordnung über die Gemeindeverwaltung,
- g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss § 25 Abs. 1 lit. b,
- h. Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Pensionskasse der Gemeinde Kriens,
- i. Genehmigung von Richt-, Bebauungs- und Baulinienplänen,
- j. Erlass von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
- k. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für den Einwohnerrat und die von ihm gewählten Kommissionen.

§ 30 Referendumspflichtige Geschäfte

¹Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Gemeindebestand,
- c. die Veränderung im Gemeindegebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzberreinigung handelt,
- d. Beschlüsse über Voranschlag und Steuerfuss gemäss § 25 Abs. 1 lit. a, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,
- e. Grundstück- und Finanzgeschäfte, die ausdrücklich dem obligatorischen Referendum unterstellt sind (§ 31 Abs. 3),

- f. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenüber gestellt hat.

²Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des Einwohnerrates, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

§ 31 Finanzkompetenz

¹Der Einwohnerrat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 15'000 m² bis 30'000 m² oder mit einem Wert von 1.50 % bis 5.00 % des Steuerertrags,
2. über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags,
3. über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
4. über die Erteilung von Prozessvollmachten an den Gemeinderat zur Durchsetzung von Ansprüchen mit einem Streitwert von mehr als 0.50 % des Steuerertrags.

²Der Einwohnerrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 30'000 m² bis 100'000 m² oder mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags,
2. über Geschäfte und Sonderkredite mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags, ausgenommen Grundstücksgeschäfte gemäss Abs. 1 Ziff. 2,
3. über Nachtrags- und Zusatzkredite, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen,
4. über die Entgegennahme von Schenkungen mit belastenden Auflagen oder Bedingungen,
5. über Schenkungen und Vergabungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen,
6. über Planungskredite, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

³Folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum:

1. der Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 100'000 m² oder mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags,

2. alle Geschäfte und Sonderkredite mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags.

4. Der Gemeinderat

§ 32 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus fünf, im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden in einem einzigen Wahlgang in die entsprechende Funktion, welche in der Organisationsverordnung geregelt ist, gewählt.

§ 33 Organisation und Geschäftstätigkeit

¹Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit er die Entscheidbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert hat.

²Der Gemeinderat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung. Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderates darf 50 % nicht unterschreiten.

§ 34 Funktion und Aufgaben

¹Der Gemeinderat erfüllt sämtliche Aufgaben der Gemeinde, die ihm oder keinem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

²Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Einwohnerrates, die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.

³Er bereitet in der Regel die Geschäfte des Einwohnerrates vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

⁴Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

⁵Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

§ 35 Finanzkompetenz

¹Der Gemeinderat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche bis 15'000 m² oder bis zu einem Wert von 1.50 % des Steuerertrags,
2. über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert bis 5.00 % des Steuerertrags,

3. über Schenkungen und Vergabungen bis zum Betrag von 0.05 % des Steuerertrags, im Falle von Katastrophen bis zum Betrag von 0.10 % des Steuerertrags,
4. über die Entgegennahme von Schenkungen, die nicht mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind.

²Er beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz über folgende Kredite:

1. Nachtragskredite ohne Limite,
 - a. sofern der Mehraufwand oder die Mehrausgaben teuerungsbedingt sind,
 - b. sofern der Aufwand und die Ausgaben gebunden sind,
 - c. sofern dem frei bestimmbar und nicht voraussehbar Aufwand und den frei bestimmbar und nicht voraussehbar Ausgaben im gleichen Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
2. Nachtragskredite für den frei bestimmbar und nicht voraussehbar Aufwand und die frei bestimmbar und nicht voraussehbar Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 5.00 % des Steuerertrags pro Jahr,
 - a. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits und zusätzlich 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen,
 - b. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits übersteigen, höchstens aber 0.075 % des Steuerertrags betragen,
 - c. die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und im Einzelfall 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen.
3. Zusatzkredite ohne Limite,
 - a. sofern der Mehraufwand oder die Mehrausgaben teuerungsbedingt sind,
 - b. sofern der Aufwand und die Ausgaben gebunden sind.
4. Zusatzkredite für den Aufwand und die Ausgaben, die im Einzelfall 10 % des Sonderkredits und zusätzlich 1.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen.

³Er beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz, unabhängig der Kreditart, über Planungskredite bis zum Betrag von CHF 200'000.00.

⁴Der Gemeinderat hat Nachtrags- und Zusatzkredite, die er in ausschliesslicher Kompetenz beschlossen hat, bei der Rechnungsablage zu begründen, wenn sie im Einzelfall 0.025 % des Steuerertrags übersteigen.

5. Die Bürgerrechtskommission

§ 36 Aufgaben und Organisation

¹Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Gemeinderat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Gemeinderat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben.

²Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil.

³Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

⁴Der Einwohnerrat kann Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren erlassen.

⁵Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinderat ist für die Publikation besorgt.

⁶Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.

6. Die Gremien

§ 37 Externe Revisionsstelle

¹Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

²Der Einwohnerrat kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³Die externe Revisionsstelle erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt dem Einwohnerrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

§ 38 Schulpflege

¹Die der Schulpflege gemäss Volksschulbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben werden in einem Reglement dem Einwohnerrat, einer parlamentarischen Kommission, dem Gemeinderat oder der Schulleitung übertragen.

²Das für die Gemeindeschulen zuständige Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

§ 39 Weitere Kommissionen des Einwohnerrates

¹Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

²Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³Eine Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen.

§ 40 Kommissionen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 41 Grundsätze und Organisation

¹Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

²Der Gemeinderat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Gemeindeverwaltung in einer Organisationsverordnung, die vom Einwohnerrat genehmigt werden muss.

§ 42 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, bestimmt seine oder ihre Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

²Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er oder sie hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann vom Einwohnerrat für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

IV. FINANZHAUSHALT

§ 43 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat bestimmt das Rechnungsmodell sowie die Darstellung des Voranschlags und der Rechnungsablage. Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag.

²Der Einwohnerrat beschliesst über den Voranschlag und die Rechnungsablage der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Er bestimmt den Steuerfuss des laufenden Jahres.

³Über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite entscheiden der Einwohnerrat und der Gemeinderat im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 44 Voranschlag

¹Der Einwohnerrat beschliesst über den vom Gemeinderat unterbreiteten Voranschlag und über den von ihm beantragten Steuerfuss bis spätestens Ende Dezember.

²Werden der Voranschlag oder der Steuerfuss abgelehnt, hat der Gemeinderat die revidierte oder die neue Fassung bis spätestens Ende März des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 45 Rechnungsablage

¹Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat die Rechnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung und den Bericht der externen Revisionsstelle zur Kenntnisnahme vor.

²Der Bericht der externen Revisionsstelle enthält das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen und eine begründete Empfehlung über die Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.

§ 46 Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan. Er gibt Auskunft über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren.

V. ZUSAMMENARBEIT

§ 47 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

§ 48 Übertragung von Aufgaben

¹Die Gemeinde kann die Erfüllung ihrer Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

²Die Wasserversorgung kann nicht an externe Leistungserbringer übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit.

§ 49 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. Der Einwohnerrat kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

²Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. September 1990.

²Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat, der Einwohnerrat und die von ihnen gewählten Kommissionen tagen und handeln bis zum Ende der Legislaturperiode nach bisherigem Recht.
- b. Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben bis 31. August 2008 nach bisherigem Recht.
- c. Die externe Revisionsstelle wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bestimmt.

Kriens,

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident

Schreiber